

Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung in der Psychotherapie aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 3 Satz 2 Nr. 2 des Beschlusses über die Bildung eines Strukturfonds nach § 105 SGB V der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

mit Wirkung zum 01.10.2024

Präambel

¹Mit der 2020 in Kraft getretenen Reform der Psychotherapeutenausbildung wird die Ausbildung auf eine der ärztlichen Weiterbildung analoge Struktur umgestellt. ²Derzeit ist die psychotherapeutische Weiterbildung nicht ausreichend finanziert. ³Eine entsprechende Gesetzesänderung zur regelhaften und ausreichenden Finanzierung aller verpflichtenden Teile der Weiterbildung (theoretische und praktische Weiterbildung, Supervision, Selbsterfahrung) sowie der notwendigen Overhead-Kosten u.a. für Anleitung und vorzuhaltender Infrastruktur insbesondere in niedergelassenen Praxen steht noch aus.

⁴Um aufgrund von fehlenden Weiterbildungsstellen einer drohenden Umorientierung der Absolventen/-innen weg von der Niederlassung entgegenzuwirken und aufgrund der Tatsache, dass in Hamburg der hypothetische Versorgungsgrad unter Berücksichtigung der Psychotherapeuten/-innen unter 60 Jahren bei rund 85% liegt, fördert die KV Hamburg für eine Übergangszeit bis zu einer gesetzlich verankerten Finanzierung einige ambulante Weiterbildungsstellen in psychotherapeutischen Praxen. ⁵Damit soll erreicht werden, dass überhaupt ein Weiterbildungsangebot für Absolventen des Psychotherapiestudiums durch Befugte in niedergelassenen Praxen entsteht. ⁶Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung der Weiterbildung in der Psychotherapie und deren Höhe durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) aus Mitteln des Strukturfonds gem. § 105 SGB V.

§ 1

Geförderte Weiterbildungen

Die KVH fördert die Weiterbildung in folgenden Fachgebieten gem. Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Hamburg vom 13.9.2023 in den folgenden zehn Fördergruppen:

1. Psychotherapie für Erwachsene einschließlich Qualifizierung in
 - Analytische Psychotherapie,
 - Systemische Therapie,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
 - Verhaltenstherapieje 2 Weiterbildungsstellen (VZÄ = Vollzeitäquivalente).

2. Psychotherapie für Kinder und Jugendliche einschließlich Qualifizierung in
 - Analytische Psychotherapie,
 - Systemische Therapie,
 - Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
 - Verhaltenstherapie

je 2 Weiterbildungsstellen (VZÄ).

3. Neuropsychologische Psychotherapie
4 Weiterbildungsstellen (VZÄ).

§ 2

Verteilung der Förderstellen

- (1) ¹ Die Förderstellen nach §1 stehen vorbehaltlich der Deckung durch vom Vorstand in den Haushalt gestellte diesbezügliche Mittel des Strukturfonds gem. § 105 SGB V zur Verfügung. ² Änderungen der Stellenzahlen werden im Benehmen mit dem BFA PT festgelegt.
- (2) ¹ Die zur Verfügung stehenden Förderstellen werden innerhalb der zehn Fördergruppen in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge vergeben. ² Maßgeblich ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrags im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie.
- (3) Die maximal zulässige Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses im Rahmen der Förderung beträgt 24 Monate bei Vollzeitbeschäftigung.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

- (1) Die KVH fördert die Weiterbildung unter folgenden Voraussetzungen:
 1. ¹ Die Förderung wird auf Antrag der vertragspsychotherapeutischen Weiterbildungspraxis (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum) (im Folgenden: „Antragsteller“), die eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt. ² Der Antrag ist bei der KVH frühestens sechs Monate vor Beginn der Weiterbildung schriftlich zu stellen. ³ Er soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Weiterbildung vollständig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Richtlinie bei der KVH eingehen. ⁴ Eine rückwirkende Genehmigung bzw. Förderung ist nicht möglich.
 2. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten in Weiterbildung (PtW) gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat oder zeitgleich mit dem Förderantrag ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung einer/eines PtW bei der KVH eingereicht wird und die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.
 3. Weitere Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Antragsteller dem/der PtW eine fortlaufend angemessene Vergütung zahlt (analog zu TV-L EG 14 Stufe 2).
 4. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) ein schriftlicher Arbeitsvertrag, aus dem
 - das mit dem/der PtW vereinbarte Bruttogehalt und die vereinbarte Arbeitszeit,
 - die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
 - Namen und Anschriften des Antragstellers und des/der PtWhervorgehen,
 - (b) die Approbationsurkunde des/der PtW,

- (c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers/des/der weiterbildenden Psychotherapeuten/-in der Psychotherapeutenkammer Hamburg,
- (d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an die/den PtW abgeführt werden,
- (e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er die/den geförderte/-n PtW nicht im Rahmen einer Weiterbildung beschäftigt, die Fördermittel an die KVH zurückzahlt,
- (f) eine schriftliche Erklärung des Antragsstellers, dass er nach Abschluss der Förderung der KVH einen Nachweis der monatlichen Gehaltszahlungen der Weiterbilderpraxis an den/die PtW vorlegt,
- (g) eine schriftliche Erklärung der/des PtW, wonach sie/er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil ihrer/seiner Weiterbildung in einem der in § 1 der Richtlinie benannten Fächer zu nutzen,
- (h) ein Nachweis des/der PtW über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan)
- (i) eine schriftliche Erklärung der/des PtW, in der sie/er ihre/seine Absicht erklärt, nach der Beendigung ihrer/seiner Weiterbildungszeit im vertragspsychotherapeutischen Bereich in dem geförderten Gebiet tätig zu sein,
- (j) eine schriftliche Erklärung des/der PtW, in der er/sie seine/ihre Absicht erklärt, die vorgeschriebene Weiterbildung zu absolvieren und an der entsprechenden Gebietsprüfung teilzunehmen,
- (k) eine schriftliche Erklärung der/des PtW, dass sie/er im Falle der Anforderung durch die KVH der Psychotherapeutenkammer Hamburg zum Zweck der Ermittlung der anrechenbaren Weiterbildungszeiten (Formale Zeitenbestätigung) sämtliche Zeugnisse einreichen wird,
- (l) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

(2) ¹ Ein schriftlicher Antrag gilt als vollständig im Sinne der Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Abs. 1 erfüllt sind. ² Falls die KVH eine „Formale Zeitenbestätigung“ der Psychotherapeutenkammer Hamburg angefordert hat, kann diese nachgereicht werden. ³ In diesem Fall ergeht der Förderbescheid unter der aufschiebenden Bedingung, dass die „Formale Zeitenbestätigung“ innerhalb von drei Monaten nachgereicht wird. ⁴ Die Fördergelder werden dann nach Eingang der „Formalen Zeitenbestätigung“ und Überprüfung der Fördervoraussetzungen rückwirkend ausgezahlt.

§ 4 Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit

(1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn die/der PtW mindestens 40 Stunden/Woche beim Antragsteller tätig ist

(2) ¹ Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 20 Stunden/Woche) wird ebenfalls gefördert. ² Erkennt die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg eine geringere

Teilzeitbeschäftigung an, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

§ 5

Höhe und Durchführung der Förderung

- (1) ¹ Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle gem. § 1 beträgt für eine/-n ganztags beschäftigte/-n PtW 2.700 €. ² Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang.
- (2) ¹ Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt der/des PtW und werden Gehaltsbestandteil. ² Sie sind in voller Höhe an die/den PtW weiterzugeben.
- (3) Der Förderbetrag wird von der KVH spätestens zu Beginn des Folgemonats an die Weiterbildungspraxis, die den/die PtW beschäftigt, überwiesen.

§ 6

Mindest- und Höchstdauer der Förderung

- (1) ¹ Die Mindestdauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte beträgt bei ganztätiger Beschäftigung sechs Monate. ² Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg dies anerkennt.
- (2) ¹ Die maximale Förderdauer eines Weiterbildungsverhältnisses richtet sich nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg und ist auf 24 Monate begrenzt. ² Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Förderdauer entsprechend.
- (3) Förderfähig sind Weiterbildungsabschnitte, die der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg genügen und ggf. durch eine Bescheinigung der Psychotherapeutenkammer Hamburg („formale Zeitenbestätigung“) als im Rahmen der Weiterbildung anrechenbare Zeiten anerkannt werden. Die Förderung erfolgt höchstens bis zum Erreichen der Mindestweiterbildungszeit.

§ 7

Nachträgliche Änderungen bei genehmigten Förderungen

- (1) Für PtW, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.
- (2) ¹ Die Förderung ruht bei Unterbrechung der Weiterbildung sowie in Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt. ² Sie ruht auch bei Unterbrechungen, die nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg als Weiterbildungszeit angerechnet werden. ³ Abweichend davon wird im Falle von Krankheitszeiten von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen jährlich die Förderung aufrechterhalten. ⁴ Hat die Weiterbildungspraxis für diese Zeit Leistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) erhalten, sind erhaltene Fördermittel anteilig im Umfang einer angemessenen Vergütung nach § 5 entfallenden AAG-Leistungen an die KVH zurückzuerstatten. ⁵ Arbeitsvertraglich vereinbarter Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. ⁶ Die Unterbrechung oder Beendigung der Weiterbildung sowie die

Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Unterbrechung ist der KVH unverzüglich anzuzeigen.⁷ Die Förderung kann nach Beendigung der Unterbrechung auf Antrag fortgesetzt werden.

(3)¹ Scheidet ein/-e geförderte/-r PtW vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der/die weiterbildende Psychotherapeut/-in und der/die PtW verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.² Zu viel gezahlte Fördermittel, insbesondere auch Fördermittel für erfolgte Weiterbildungszeiten, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens von der Psychotherapeutenkammer Hamburg nicht angerechnet werden können, sind von der Weiterbildungspraxis an die KVH zurückzuerstatten.

§ 8 Rückforderung von Fördermitteln

¹ Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel oder Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie, insbesondere dann, wenn

- die Fördergelder nicht in voller Höhe an die/den PtW weitergeleitet werden,
- das Gehalt des/der PtW nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht,
- der KVH hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
- die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,
- eine Förderung für Zeiten erfolgte, die von der Psychotherapeutenkammer Hamburg nicht als anrechenbare Zeiten anerkannt wurden,
- die/der PtW nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
- eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung nicht rechtzeitig gemeldet wird,
- Leistungen nach dem AAG bezogen und entsprechende Fördermittel nicht an die KVH abgeführt wurden,
- in der Person des/der PtW Gründe liegen, welche bei einer/einem Vertragspsychotherapeutin/-en zur Entziehung der Zulassung führen würden,

sind die Fördermittel vollständig oder anteilig von der Weiterbildungspraxis der KVH zu erstatten.² Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Richtlinie kann der Antragsteller von weiteren Förderungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2024 in Kraft.